

29. OKTOBER 1873

67

27

E 13 (B)/271

*Der schweizerische Gesandte in Wien, J. J. von Tschudi,
an den Bundespräsidenten und Vorsteher des Politischen Departements,
P. Cérésolle*

B

Wien, 29. Oktober 1873

Nach langem vergeblichem Bemühen ist es mir endlich gelungen die Frage wegen *Unterzeichnung des Protokolls bezüglich des türkischen Gesetzes vom 18. Juni 1867*¹, betreffend das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in den türkischen Staaten, mit dem hiesigen Botschafter der Pforte, wieder in Fluss zu bringen². Der fast in Permanenz erklärte Ministerwechsel in Konstantinopel und die dermaligen Änderungen der Chefs der hiesigen türkischen Botschaft haben ein höchst unliebsames Hinausschieben dieser Angelegenheit verursacht; zudem sind, wie mir confidentiell mitgetheilt wurde, von Seiten des französischen Botschafters in Konstantinopel, M^r Vogué, mannigfache unsere Wünsche kreuzende Intriguen gesponnen worden. Da M^r Vogué sich engagiert hatte, im Namen des hohen Bundesrathes das Protokoll zu unterzeichnen, und seine ohne bundesrätliches Vorwissen gemachten Propositionen nicht acceptirt worden waren³, so suchte er auf alle mögliche Weise eine directe Verständigung zwischen der Schweiz und der Pforte zu hintertreiben. Noch vor Kurzem wurde von Seite der französischen Botschaft die schweizerische Kolonie in Istanbul aufgefordert, durch eine Petition die Unterzeichnung des Protokolls *durch Frankreich* zu verlangen.⁴ M^r Vogué möchte eben gerne die Schweiz als Dependenz von Frankreich im Oriente hinstellen; er sieht mit Neid und Ärger, dass eine grosse Anzahl dort niedergelassene Schweizer mit Vorliebe den Schutz des deutschen Reiches und Österreichs nachsuchen, und glaubt nun, wenn er im Namen des Bundesrathes das Protokoll unterzeichne, um so eher wieder die Schweizer unter seiner Protection sammeln zu können.

Schon vor ein paar Wochen wurde mir auf vertraulichem Wege mitgetheilt, dass die Antwort aus Konstantinopel, und zwar ungünstig lautend, in Wien eingetroffen sei, und dass der Botschafter, mit derselben persönlich nicht einverstanden, Anstand nahm, mir dieselbe mitzutheilen. Den Tag vor der Ankunft des deutschen Kaisers in Wien kehrte auch der Botschafter Kabouli Pascha nach Wien zurück, und ich drängte, als ich bei den Festlichkeiten wiederholt mit ihm zusammentraf, mir endlich eine schriftliche Antwort mitzutheilen. Der Botschafter versprach mir eine solche, bat mich aber um eine Unterredung für einen näher zu bezeichnenden Tag. Wie ich wiederum confidentiell erfuhr, wollte er in dieser

1. *Nicht abgedruckt.*

2. *Vgl. DDS 2, Nrn. 395, 401, 404 und 411.*

3. *Vgl. DDS 2, Nr. 404.*

4. *Vgl. die Petitionen der Schweizerkolonie in Konstantinopel vom 29. 11. 1871 an den französischen Botschafter und vom 19. 3. 1872 an Bundespräsident Welti (E 13 (B)/271) und das Schreiben von A. Heer an Tschudi vom 26. 9. 1873 (E 2200 Wien 1/54).*

Unterredung sich mit mir über die möglichst geschmeidige (*atténuante*) Form der Antwortnote an mich berathen.

Gestern nun fand meine Unterredung mit Kabuli Pascha statt. Nach einer entschuldigenden Einleitung las er mir die ziemlich lange Note⁵, die er vom Ministerium des Äusseren erhalten hatte, vor. Ihr Inhalt ist ungefähr folgender: Die Pforte wäre gerne bereit, den in der Türkei niedergelassenen Schweizern die nämlichen Vergünstigungen zur Erlangung von Grundbesitz, wie den übrigen Ausländern einzuräumen, wenn sich nicht besondere Schwierigkeiten der Unterzeichnung des Protokolls entgegenstellen würden. Das Protokoll nämlich sei nur eine Folge der Kapitulationen, und enthalte Vergünstigungen für die Nationen, welche im Kapitulationsverhältnisse zur Türkei stehen. Die Schweiz habe keine Kapitulation, folglich könne sie auch nicht dem Protokolle beitreten. Die Pforte strengte sich seit Jahren an, Mittel zu finden, das für sie demüthigende Verhältniss der Kapitulationen endlich verschwinden zu machen. Der Schweiz gestatten, sogar das Protokoll zu unterzeichnen ohne Capitulation mit der Türkei zu haben, hiesse gewissermassen, sich dem Auslande gegenüber noch mehr binden. Die Pforte werde indessen den in den türkischen Staaten niedergelassenen Schweizern gerne gestatten Grundbesitz zu erwerben, wenn sich dieselben nicht nur für diesen *sondern auch für alle andere Verhältnisse* der türkischen Gesetzgebung unterordnen würden.

Ich erwiderte dem Botschafter, dass ich, ohne vorhergehende Anfrage beim hohen Bundesrathe, ihm jetzt schon auf das Bestimmteste erwidern könne, dass der Bundesrath eine derartige Proposition entschieden ablehnen werde, da er den schweizerischen Staatsangehörigen nicht zumuthen könne, noch werde, sich als Versuchsobjekte für die türkische Justiz herzugeben⁶; dass auch die jüngsten Vorgänge in Bosnien und in Philippopolis der Art seien, dass ich die Proposition gar nicht offiziell zur Kenntnis des hohen Bundesrathes bringen könne, indem ich mich nicht dem Vorwurf aussetzen wolle, ihm Vorschläge unterbreitet zu haben, von denen ich in meiner Stellung zum Voraus wissen müsse, dass sie kurz von der Hand gewiesen werden müssen. Übrigens könne ich nicht umhin, ihm mein Stauen über die Antwort der Pforte, die geradezu unlogisch sei, auszudrücken, nachdem mir einer seiner Vorgänger, Khalil Pascha, früher ganz bestimmt die Versicherung gegeben habe; dass dem Beitritt der Schweiz zum Protokolle keinerlei Schwierigkeiten entgegenstehen und er dies nicht auf eigene Faust sondern im Auftrage des damaligen Ministers des Äusseren, Server Pascha gethan habe.⁷

Der Botschafter bemerkte mir darauf, dass er mir schon eingangs erklärt habe, dass er persönlich /:er spreche es aber nicht als Botschafter aus:/ mit der Antwort der Pforte nicht einverstanden sei, und mir auch gerne zugebe, dass sie nicht logisch sei /:qu'elle manque de logique:/; was die Versprechungen Khalil

5. Nicht abgedruckt.

6. Vgl. den Annex.

7. Das Schreiben von Amin Server an Khalil Pascha vom 20. 3. 1872 führte aus: [...] Pour ce qui est de la proposition de Monsieur de Tschudi de signer le Protocole concernant le droit de propriété immobilière en Turquie, le Gouvernement Imp[éria]l est tout disposé à y accéder. [...]. Vgl. auch das Schreiben von Tschudi an Welti vom 22. 2. 1872 (beide Schriftstücke in: E 13 (B)/271).

Pascha's anbelangt, so habe sich derselbe bei Unterhandlungen nicht immer stricte an die Intentionen der Regierung gehalten, und er sei jedenfalls viel weiter gegangen als er ermächtigt war, er habe daher auch als Minister des Äussern nicht halten können was er als Botschafter versprochen habe. /:Khalil Pascha ist bekanntlich wenige Monate nachdem er das Portefeuille des Äussern übernommen hatte, in Ungnade gefallen und pensionirt worden:/.

Nach längeren Besprechungen machte ich dem Botschafter folgenden Vorschlag: wenn die Pforte aus *formellen* Gründen bestimmt sich weigere, dass die Schweiz dem Protokolle beitrete und dasselbe unterzeichne, so möchte durch einen Austausch von Noten zwischen dem hohen Bundesrathe und dem türkischen Ministerium des Äussern bestimmt werden, dass die Schweizer, welche unter dem Schutze einer fremden Macht stehen, eben diejenigen Vortheile zur Erwerbung von Grundeigenthum geniessen wie die dieser Macht Angehörigen; dass also die formelle Unterzeichnung des Protokolles durch eine andere Form ersetzt werde und somit möglicherweise die Bedenken behoben werden, die sich nach Ansicht der Pforte der Unterzeichnung entgegenstellen.

Cabouli Pascha fasste meine Proposition mit grosser Befriedigung auf, und versprach, diesselbe auf das lebhafteste bei der Pforte zu vertreten, indem er beifügte, dass er auch noch Gründe geltend machen werde, die sich speciell auf türkische Verhältnisse beziehen.

Wir kamen schliesslich noch auf Wunsch des Botschafters überein, dass er mir meine frühere Note⁸ kurz in einer Fassung, wie er mir sie vorlegte, beantworten werde, dass ich aber diese Antwort nicht officiell dem hohen Bundesrathe übersende, sondern ihm (dem Botschafter) als Erwiderung auf seine Note meinen Vorschlag⁹ mittheile, den er sogleich nach Konstantinopel befördern werde, und dass ich erst nach Eintreffen der Rückantwort dann meinen officiellen Bericht dem hohen Bundesrathe machen solle. Ich theile Ihnen daher die beigeschlossene Antwort Cabouli Pascha's nur confidenciell mit, damit Sie daraus ersehen, welchen Standpunkt die Pforte neuerdings in dieser Frage eingenommen hat.

Im ferneren Verlaufe des Gesprächs fragte ich den Botschafter, ob die Pforte nicht auch dem Beispiele, das Egypten eben jetzt durch Circularschreiben an die Kapitulationsstaaten gegeben habe, folgen werde, indem es denselben proponirte, an die Stelle der Consular-Jurisdiction gemischte Tribunale von fremden und einheimischen Richtern einzusetzen.

Cabouli Pascha erwiderte darauf, dass eine 33jährige Erfahrung, die er sich theils und hauptsächlich im Dienste des Ministeriums des Äussern, theils als Gouverneur von Provinzen und als Handelsminister gesammelt habe, ihm die Überzeugung geben, dass diese gemischten Tribunale ihren Zweck keineswegs erfüllen werden, denn die europäischen Richter werden, wenn sie einige Jahre im Oriente gelebt haben, in der Regel ebenso bestechlich wie die einheimischen, wenn ihnen nicht unverhältnissmässig hohe Besoldungen ausgesetzt werden. Nach seiner Ansicht wäre das einzige Mittel, um die Kapitulationen allmählig abzuschaffen das, dass die europäischen Mächte die Pforte zwingen würden, eine sehr gute

8. Vgl. die Note des Bundesrates an das türkische Aussenministerium vom 20. 5. 1872 (E 13 (B)/271).

9. Vgl. die Note von Tschudi an Cabouli vom 6. 11. 1873 (E 13 (B)/271).

Rechtsschule in Konstantinopel zu gründen und die aus dieser hervorgegangenen tüchtigen Juristen zu Richtern zu machen und sehr gut zu besolden. Jede zur Kenntniss der Regierung kommende Ungerechtigkeit oder Bestechlichkeit wäre mit den härtesten Strafen zu belegen.

ANNEX

E 2200 Wien 1/54

*Der schweizerische Gesandte in Wien, J. J. von Tschudi,
an den schweizerischen Kaufmann A. Heer in Konstantinopel*

Kopie

S

Wien, 15. Oktober 1873

Indem ich Ihnen Ihre geschätzten Nachrichten vom 26. September¹⁰ bestens verdanke, will ich nicht ermangeln Ihnen *vertrauliche* weitere Mittheilungen über den fraglichen Gegenstand zu machen.

Das Haupthinderniss, dass heute von uns das Protokolle zum Gesetze vom 7. Sépher 1284 (18. Juni 1867) noch nicht unerzeichnet ist, liegt in gewissen Intriguen der französischen Botschaft in Constantinopel. Der franz. Botschafter Vogué hat nämlich, ohne irgend eine Autorisation vom hohen schweizerischen Bundesrath, vor circa zwei Jahren dem damaligen türkischen Minister des Äussern gegenüber sich bereit erklärt, namens des Bundesrathes das Protocol zu unterzeichnen. Seine Absicht war es nämlich, Frankreich der türkischen Regierung gegenüber als Puissance protectrice der Schweiz erscheinen zu lassen; Frankreich sollte, was es durch den unglücklichen Krieg im Occident an Ansehen verloren hatte, nun durch verschiedene Mittel im Oriente wieder gewinnen.

Der schweiz. Bundesrath will also wie leicht begreiflich eine französische Vermittelung nicht, sondern zieht es als der Würde der Schweiz angemessener, vor, directe mit der Pforte zu verhandeln. Das verdriesst Herrn Vogué und er sucht nun auf alle mögliche Weise eine directe Verständigung zwischen der Schweiz und der Pforte zu hintertreiben, will aber gerne Hand biethen, wenn die Unterzeichnung durch ihn geschehen würde. Der Bundesrath hat die guten Dienste Frankreichs nur für den Abschluss des französisch-türkischen Handelsvertrages in Anspruch genommen¹¹, er will aber fernerhin dieselben nicht benutzen, sondern sucht wo möglich immer directe Verhandlungen zu eröffnen.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, stehen ausser Constantinopel die wenigsten Schweizer im Orient unter französischem Schutze; eine sehr grosse Zahl aber unter deutschem. Während die franz. Consulargerichte fast immer nur aus Franzosen zusammengesetzt sind; so ziehen die Deutschen auch Schweizer als Beisitzer dazu. Wie mir versichert und mit frappanten Beispielen belegt wurde stehen die Kanzleigebühren bei den franz. Consulaten auch unverhältnissmässig viel höher als bei den deutschen; es wurde zB. in immer demselben Fall von der französischen Kanzlei 200 frcs. von der deutschen aber nur ein preuss. Thaler verlangt.

Der grosse Wunsch der Pforte geht dahin, dass sich die Schweizer in den türk. Staaten einfach unter die Gesetze des Landes stellen möchten. Drei Botschafter haben mich nun übereinstimmend versichert, dass in diesem Falle, die Schweizer von den türkischen Behörden gewiss auf eine Weise behandelt würden, dass nie die geringste Klage einlaufen würde, da die Pforte allen Gouverneuren in dieser Hinsicht die genauesten Befehle ertheilen würde. Ich glaube es auch, denn es wäre diess zum grossen Vortheile der Pforte selbst. Es ist nämlich nicht in Abrede zu stellen, dass über kurz oder lang die Capitulationen aufgehoben werden. Unterhandlungen in dieser Richtung werden mit mehr oder weniger Erfolg schon seit Jahren von der Pforte mit den verschiedenen Staaten gepflo-

10. Nicht abgedruckt.

11. Vgl. E 13 (B)/270 und E 2200 Paris 1/87.

gen und mehrere derselben zeigen sich nicht abgeneigt darauf einzutreten, falls die Türkei die gehörigen Garantien durch ihre Gesetzgebung zu leisten im Stande wäre. Der Pforte selbst ist es begreiflicher Weise im höchsten Grad daran gelegen dass das gegenwärtige für sie demüthigende Verhältniss endlich ein Ende nehme und sie wünscht deshalb so lebhaft, dass die Schweizer in den türkischen Staaten sich wie in den übrigen Ländern, unter die Gesetze des Reiches stellen um Europa den schlagenden Beweis zu liefern, dass die türkischen Behörden den Fremden den vollsten Schutz zu gewähren im Stande sind.

Ich habe mir diese Frage seit Jahr und Tag reiflich überlegt und erwogen und die verschiedenartigsten Ansichten von schweizerischen und anderen Staaten angehörigen, im Oriente etablirten Kaufleuten darüber eingeholt und erlaube mir Ihnen darüber meine *persönliche* Ansicht mitzutheilen. Ich glaube, dass nach den oben auseinander gesetzten Motiven, die Schweizer in den ottomanischen Staaten sich gewiss nicht über die türkischen Gerichte zu beklagen hätten, und dass in jedem vorkommenden zweifelhaften Falle die türkischen Gerichte sicherlich eher einem Schweizer als einem Eingeborenen Recht geben würden, indem eine gute Rechtspflege von Seiten der türkischen Behörden jedenfalls das meiste zur günstigen Lösung der für die Türkei hochwichtigen Frage der Aufhebung der Capitulationen beitragen würde.

Wären die Schweizer in den türk. Staaten unter die türk. Gerichtsbarkeit gestellt, so könnte der schweizerische Bundesrath nach Belieben in den Handelsplätzen schweiz. *Handelsconsuln* ernennen, die immerhin die Interessen ihrer Landsleute wirksam vertreten könnten, wie diess ja auch in andern Staaten geschieht. [*Speciel*] in den südamerikanischen Republiken, die zum Theil eine Gesetzgebung haben, die noch hinter der türkischen zurücksteht!

Die Unterzeichnung des Protocolls unserer Seits verlangt nach türkischer Auffassung die vorhergegangene Annahme der Capitulationen, eine diplom. Vertretung in Constantinopel und rechtskundige Consuln. Dass die schweiz. Bundesversammlung sich zu den sehr hohen Unkosten die ein solcher Apparat erfordert nicht verstehen wird, ist Ihnen wohl aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung bekannt.¹² Sie würde sich aber vielleicht dazu verstehen, dass eine beschränkte diplom. Vertretung in Constantinopel stattfinde, indem der Gesandte in Wien auch in Constantinopel accreditirt würde.

Würde man schweizerischer Seits darauf eintreten, dass die Schweizer sich der türkischen Gerichtsbarkeit unterordnen, so müsste nach meiner Ansicht ein dahin bezüglicher Staatsvertrag abgeschlossen werden, in den eine Anzahl für die Schweiz günstige Bedingungen aufgenommen würden (natürlich auch die Intabulirung der Immobilien zu reducirter Taxe). Wenn wir den wichtigen Wunsch der Pforte erfüllen würden, so wäre dieselbe auch zu weitgehenden Concessionen uns gegenüber gerne bereit.

Ich theile Ihnen, hochgeachteter Herr diese Ansicht mit der Bitte mit, dieselben gefälligst *reiflich* überlegen und mir Ihre für mich sehr wichtige Anschauung darüber mitzutheilen.¹³ Ich glaube, dass Sie dieselbe im ersten Augenblicke entschieden verwerfen aber bei genauerer Erwägung der Verhältnisse doch deren Vortheile erkennen werden. Ich bemerke Ihnen noch, dass ich die Ihnen auseinander gesetzte Ansicht noch nicht zum Gegenstand eines Briefwechsels mit dem hohen Bundesrathe gemacht habe, indem meine Bemühungen vorerst dahin gehen, den Beitritt zum Protocol, ohne Capitulation zu erreichen.

Ich habe mir die Freiheit genommen einem Fräulein Dacord aus dem Canton Waadt meine Karte mit einigen empfehlenden Worten an Ihr Haus mitzugeben. Sie reist dieser Tage nach Constantinopel um die Stelle als Gesellschafterin bei d. Gattin des hiesigen türkischen Botschafters Kabuli Pascha einzunehmen. Ich erlaube mir Ihnen dieses Fräulein noch *speciel* zu empfehlen falls dieselbe Ihres Rathes bedarf.

12. Vgl. Etude de M^r Satie: Représentation de la Suisse dans l'Empire Ottoman, S. 15 (E 2/319).

13. Mit Schreiben vom 7. 11. 1873 antwortete A. Heer: [...] Unter allen meinen zahlreichen Bekannten hier, in Smyrna, Beyrouth, Salonik, Alep ect. habe ich noch keinen getroffen, der die Capitulationen unnöthig glaubte, der sie nicht als erste Nothwendigkeit betrachtete. [...] (E 2200 Wien 1/54).